

AUTONOME PROVINZ
BOZEN
PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO

Deutschsprachiger Schulsprengel Schulhausplatz 1 39037 Mühlbach Istituto comprensivo in lingua tedesca Piazza Scuole 1 Steuer-Nr. / Cod. fisc. 81006000210 39037 Rio di Pusteria

\*\* 0472/849795 - 849704
E-Mail: ssp.muehlbach@schule.suedtirol.it www.schulsprengel-muehlbach.it ssp.muehlbach@pec.prov.bz.it

## "Decreto o determina a contrarre" Ermächtigung des Direktors zum Ankauf von Fotokopierpapier Öffentliche Aufträge

Fortlaufende Nummer: 52 Datum: 04.10.2021

CIG: Z2E334D6B2

CIG accordo quadro: 8025223F82

Die Schulführungskraft

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können.

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und

hat festgestellt, dass das auf beiliegendem Formblatt Anlage D4 angeführte Fotokopierpapier benötigt wird, und deshalb angekauft werden soll

hat festgestellt, dass es eine aktive Konvention des Landes für die gegenständlichen Materialien gibt

hat festgestellt, dass der Preis das Fotokopierpapier 660,00 € + 145,20 € Mwst. = Insgesamt 805,20 € beträgt und das Unternehmen Valsecchi Cancelleria S.r.I., mit dem das Land eine Konvention zur Lieferung von Fotokopierpapier abgeschlossen hat ausgewählt wurde

hat festgestellt, dass die Vereinbarung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, DURC usw.) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2021 getätigt wird und

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, aufgrund des Artikels 26, Absatz 2 des LG 16/2015 mit dem Unternehmen Valsecchi Cancelleria S.r.l. einen Direktauftrag für die Lieferung des Fotokopierpapiers gemäß beiliegendem Formblatt D4 über 660,00 € + 145,20 € Mwst. = Insgesamt 805,20 € abzuschließen.

Die Schulführungskraft Oswald Lanz (digital unterzeichnet)